

**Entwurf einer
Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute
Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(WTG-Personalverordnung – WTG-PersVO)**

HeimPersV	WTG-PersVO Regierungsentwurf vom 05.05.2014	Vorschlag LIGA LSA
<p style="text-align: center;">Eingangsformel</p> <p>Auf Grund des § 3 des Heimgesetzes</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:</p>	<p style="text-align: center;">Eingangsformel WTG-PersVO</p> <p>Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Febr. 2011 (GVBl. S. 136)</p> <p>wird durch den Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:</p>	<p style="text-align: center;">Eingangsformel WTG-PersVO</p> <p>Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Febr. 2011 (GVBl. S. 136)</p> <p>wird durch den Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:</p>
§ 1 Mindestanforderungen	§ 1 Mindestanforderungen, Begriffsbestimmungen	§ 1 Mindestanforderungen, Begriffsbestimmungen
<p>Der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes</p> <p>darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 7 erfüllen, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Der Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (stationäre Einrichtung) und einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (betreute Wohngruppe) darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 9 erfüllen, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) ¹Leitungskräfte sind Personen, die als Einrichtungsleitung, als Pflegedienstleitung oder als gesamtverantwortliche Person tätig sind. ²Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- und Betreuungsdienst in einem Arbeitsverhältnis stehen, insbesondere Fach- und Hilfskräfte im Sinne des § 7. ³Zu den Arbeitsverhältnissen zählen auch Leiharbeitsverhältnisse.</p>	<p>(1) Der Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (stationäre Einrichtung) und einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (betreute Wohngruppe) darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 9 erfüllen, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) ¹Leitungskräfte sind Personen, die als Einrichtungsleitung oder als Pflegedienstleitung tätig sind. ²Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- und Betreuungsdienst in einem Arbeitsverhältnis stehen, insbesondere Fach- und Hilfskräfte im Sinne des § 7. ³Zu den Arbeitsverhältnissen zählen auch Leiharbeitsverhältnisse.</p>

	§ 2 Persönliche und fachliche Eignung	§ 2 Persönliche und fachliche Eignung
<p>§ 2 Eignung des Heimleiters</p> <p>(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein.</p> <p>§ 4 Eignung der Beschäftigten</p> <p>(1) Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>	<p>Personen, die als Leitungskräfte oder</p> <p>Beschäftigte in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen tätig sind, müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>	<p>Personen, die als Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung oder</p> <p>Beschäftigte in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen tätig sind, müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.</p>
<p>§ 2 Eignung des Heimleiters</p> <p>(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim</p> <p>entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>	<p>Leitungskräfte müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppe entsprechend den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>	<p>Leitungskräfte müssen nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige stationäre Einrichtung oder betreute Wohngruppe orientiert an den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen der vereinbarten Leistung sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.</p>
§ 3 Persönliche Ausschlußgründe	§ 3 Persönliche Ausschlußgründe	§ 3 Persönliche Ausschlußgründe
<p>(1) In der Person des Heimleiters</p> <p>dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er für die Leitung eines Heims ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere,</p> <p>1. wer</p> <p>a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei</p> <p>oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Konkursstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder</p>	<p>(1) ¹Bei Leitungskräften und Beschäftigten in einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. ²Persönlich ungeeignet ist insbesondere,</p> <p>1. wer</p> <p>a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat</p>	<p>(1) ¹Bei Einrichtungs-, Pflegedienst- und Fachbereichsleitung in einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind. ²Persönlich ungeeignet ist insbesondere,</p> <p>1. wer</p> <p>a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrugs, Untreue oder Urkundenfälschung oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat</p>

<p>Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,</p> <p>rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 des Heimgesetzes</p> <p>mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.</p>	<p>zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Person die Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene oder weiter geltende Verordnung nicht beachten wird, c) leitende Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnimmt und wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohn- und Teilhabegesetzes, nach einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes oder nach § 21 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.</p>	<p>zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass die Person die Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene oder weiter geltende Verordnung nicht beachten wird, c) als Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Fachbereichs-leitung Tätigkeiten nach den §§ 4 und 5 wahrnimmt und wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, 2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 31 des Wohn- und Teilhabegesetzes, nach einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes oder nach § 21 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und bei dem aufgrund der Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeiten ein eingewurzelter Hang zur Missachtung der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes erkennbar ist, soweit nicht mehr als fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheids vergangen sind.</p>
	<p>(2) ¹Bei Leitungskräften ist der zuständigen Behörde zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist. ²Bei Beschäftigten hat sich der Träger zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vor der Einstellung oder bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung ein</p>	<p><i>(Abs. 2 streichen)</i></p>

	Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das nicht älter als drei Monate ist.	
(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.	(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind.
§ 2 Eignung des Heimleiters	§ 4 Eignung und Beschäftigungsumfang der Einrichtungsleitung	§ 4 Eignung der Einrichtungsleitung
	(1) ¹ Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben, zur Sicherstellung der übergreifenden Betriebsabläufe und der Qualitätsanforderungen an den Betrieb müssen stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen über eine Einrichtungsleitung verfügen. ² Der Einrichtungsleitung muss für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. ³ Sie muss für die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, deren gesetzliche Vertretung und das Personal vor Ort ansprechbar und erreichbar sein.	<i>(Abs. 1 streichen)</i>
(1) Wer ein Heim leitet, muß hierzu persönlich und fachlich geeignet sein. Er muß nach seiner Persönlichkeit, seiner Ausbildung und seinem beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, daß das jeweilige Heim entsprechend den Interessen und Bedürfnissen seiner Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.		
(2) Als Heimleiter ist fachlich geeignet, wer 1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und	(2) ¹ Als Leitung einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist fachlich geeignet, wer eine in der Regel mindestens dreijährige Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem der genannten Bereiche oder in den Fachrichtungen Rechts-, Sozial- oder Pflegewissenschaften oder der Theologie nachweisen kann und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.	(2) ¹ Als Leitung einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe ist fachlich geeignet, wer eine in der Regel mindestens dreijährige Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen, in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit jeweils staatlich anerkanntem Abschluss oder einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem der genannten Bereiche oder in den Fachrichtungen Rechts-, Sozial- oder Pflegewissenschaften oder der Theologie nachweisen kann und über ausreichende Berufserfahrung verfügt. Fachlich geeignet sind auch

<p>2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p> <p>Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.</p>	<p>(3)¹Über ausreichende Berufserfahrung verfügt, wer durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder einer betreuten Wohngruppe die weiteren für die Leitung der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p> <p>²Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen kann bis zu einem Jahr berücksichtigt werden, wenn in diesen weitere Kenntnisse in Bereichen wie Management, Leitung, Betrieb und Organisation von stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen, Recht, Ethik, Geriatrie, Gerontologie sowie Pflege, Förderung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Stundenumfang von mindestens 460 Stunden vermittelt wurden.</p> <p>³Die hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, sobald ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens oder den anderen in Abs. 2 genannten Bereichen und Fachrichtungen erfolgreich absolviert wurde und während des Studiums bereits in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.</p>	<p>Personen, die in Verbänden von Trägern, in Behörden, in Krankenhäusern oder stationären Rehabilitationseinrichtungen durch gleichwertige Tätigkeiten die Voraussetzungen für eine Einrichtungsleitung erworben haben. Dabei sind die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsangebote nachzuweisen</p> <p>(3)¹Über ausreichende Berufserfahrung verfügt, wer durch praktische Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung, einem ambulanten Dienst oder einer betreuten Wohngruppe die weiteren für die Leitung der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.</p> <p>²Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen.</p>
<p>(3) Wird das Heim von mehreren Personen geleitet, so muß jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>	<p>(4) ¹Wird die stationäre Einrichtung von mehreren Personen geleitet, so muss jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen.</p> <p>²Die Verantwortungsbereiche müssen klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sein.</p>	<p>(4) ¹Wird die stationäre Einrichtung von mehreren Personen geleitet, so muss jede dieser Personen die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen.</p> <p>²Die Verantwortungsbereiche müssen klar bestimmt und voneinander abgegrenzt sein.</p>
	<p>(5) ¹Soll eine Einrichtungsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen eingesetzt werden, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>²Eine</p>	<p><i>(Abs. 5 streichen)</i></p>

	<p>Einrichtungsleitung kann für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen oder Wohngruppen gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungsleitung vor Ort für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und das Personal erreichbar ist, 2. die Leitungsaufgaben in angemessenem Umfang erfüllt und Entscheidungen zeitnah getroffen werden und 3. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden. <p>³Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben, eine Konzeption einzureichen, aus der sich die Organisation der Leitung ergibt, sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	
	<p>§ 5 Pflegedienstleitung in stationären Einrichtungen</p>	<p>§ 5 Pflegedienstleitung in stationären Einrichtungen</p>
<p>§ 4 Abs. 2: Als Leiter des Pflegedienstes ist geeignet, wer eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann. § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) ¹In vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch hat die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner unter ständiger Verantwortung einer als Pflegedienstleitung verantwortlichen Pflegefachkraft zu erfolgen, die eine qualitätsgesicherte Durchführung übergreifender Pflege und Betreuungsprozesse sicherstellt.</p> <p>²Als Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen zur Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.</p>	<p><i>(Abs. 1 S. 1 streichen)</i></p> <p>(1) Als Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen zur Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.</p>
	<p>(2) ¹Soll eine als Pflegedienstleitung verantwortliche Pflegefachkraft in mehr als einer stationären Einrichtung eingesetzt werden, so bedarf dies der Anzeige des Trägers bei der zuständigen Behörde. ²Eine Pflegedienstleitung kann in mehreren stationären Einrichtungen eingesetzt werden, wenn in allen Einrichtungen gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Aufgaben nach den 	<p><i>(Abs. 2 streichen)</i></p>

	<p>rechtlichen Vorgaben angemessen und zeitnah erfüllt, insbesondere über ausreichende zeitliche Kapazitäten verfügt, um die entsprechenden Planungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben vor Ort angemessen wahrnehmen zu können, und</p> <p>2. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.</p> <p>³Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Pflegeeinrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	
	<p>(3) ¹Soll die Pflegedienstleitung zugleich die Aufgaben der Einrichtungsleitung wahrnehmen, so hat der Träger dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²In einer stationären Pflegeeinrichtung können die Aufgaben der Pflegedienstleitung und der Einrichtungsleitung nach § 4 Absatz 1 von einer Person wahrgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <p>1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 2 erfüllt,</p> <p>2. die angemessene und zeitnahe Erfüllung der Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben sichergestellt ist, insbesondere ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Planungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben vor Ort angemessen wahrnehmen zu können, und</p> <p>3. die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.</p> <p>³Der Träger hat in seiner Anzeige nach Satz 1 die Art und Anschriften der stationären Pflegeeinrichtungen und die Zahl der dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner zu benennen, die räumliche Entfernung der Standorte voneinander anzugeben sowie die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 nachzuweisen.</p>	<p><i>(Abs. 3 streichen)</i></p>
	<p>§ 6 Leitende Tätigkeit in betreuten Wohngruppen</p>	<p><i>(§ 6 komplett streichen)</i></p>

	<p>dieser Verordnung sind alle zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen erforderlichen Aktivitäten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung und Therapie und 2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderungen in den Bereichen heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und - soweit sie pflegebedürftig sind - in der Pflege sowie 3. Tätigkeiten für volljährige Menschen im Rahmen der palliativen Versorgung. 	<p>dieser Verordnung sind alle zur Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen erforderlichen Aktivitäten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten für ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung und Therapie und 2. Tätigkeiten für volljährige Menschen mit Behinderungen in den Bereichen heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und - soweit sie pflegebedürftig sind - in der Pflege sowie 3. Tätigkeiten für volljährige Menschen im Rahmen der palliativen Versorgung.
	<p>(3) Für die Pflege, soziale Betreuung und Therapie volljähriger älterer und pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Pflege <ol style="list-style-type: none"> a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, c) sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 2. im Bereich der sozialen Betreuung <ol style="list-style-type: none"> a) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, c) Pädagoginnen und Pädagogen, d) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, e) sowie alle unter Nr. 1 und 3 genannten Fachkräfte, 3. im Bereich der Therapie <ol style="list-style-type: none"> a) Psychologinnen und Psychologen, b) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten, c) Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, d) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, f) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, g) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten(h) sowie 	<p>(3) Für die Pflege und soziale Betreuung volljähriger pflegebedürftiger Menschen werden insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger c) Sprechstundenschwestern der ehemaligen DDR d) Hebammen e) sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, h) Pädagoginnen und Pädagogen, i) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, j) Fachhauswirtschafter/-innen und Hauswirtschafter/-innen k) Psychologinnen und Psychologen, l) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten, m) Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, n) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, o) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, p) Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, q) Kunsttherapeutinnen und

	<p>Diätassistentinnen und Diätassistenten als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>Kunsttherapeuten r) sowie Diätassistentinnen und Diätassistenten sowie vergleichbare Berufsträger als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>
	<p>(4) ¹Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <p>a) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, c) Erzieherinnen und Erzieher, d) Pädagoginnen und Pädagogen, e) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, h) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, i) Logopädinnen und Logopäden, j) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, k) und alle unter Absatz 2 Nr. 3 genannte Fachkräfte als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p> <p>²Soweit nach den Vereinbarungen einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen zu erbringen sind, werden für diesen Leistungsbereich alle unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Berufsgruppen als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p>	<p>4) ¹Für die heilpädagogische Förderung, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Therapie und Pflege volljähriger Menschen mit Behinderungen werden insbesondere</p> <p>a) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, b) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, c) Erzieherinnen und Erzieher, d) Pädagoginnen und Pädagogen, e) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, g) Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger, h) Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, i) Logopädinnen und Logopäden, j) Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, k) und alle unter Absatz 2 genannte und mit diesen vergleichbare Fachkräfte als Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung anerkannt.</p> <p><i>(Abs. 4 S. 2 ersatzlos streichen, da alle Berufsgruppen nach Absatz 3 ohne Einschränkung zulässig sein sollten)</i></p>
	<p>(5) ¹In stationären Pflegeeinrichtungen, in denen die Konzeption darauf ausgerichtet ist, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner verrichtet werden (Hausgemeinschaftskonzept), können Hauswirtschaftskräfte als Fachkräfte in der sozialen Betreuung anerkannt werden, wenn die pflegerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Übrigen gesichert ist.</p> <p>²Voraussetzung für die Anerkennung ist der Abschluss einer entsprechenden dreijährigen</p>	<p><i>(Abs. 5 kann entfallen, wenn die Berufe des Fachhauswirtschafter und des Hauswirtschafter mit in § 7 Abs. 3 Nr. 2 WTG- PersVO aufgenommen werden. Ansonsten sollten zumindest im Entwurf das Wort „(Hausgemeinschaftskonzept)“ und der Satz 2 gestrichen werden.)</i></p>

	Ausbildung als Fachhauswirtschafterin oder Fachhauswirtschafter mit zweijähriger Berufserfahrung oder einer dreijährigen Ausbildung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter mit einer Fortbildung zur Präsenzkraft in der Altenpflege.	
	(6) ¹ Bei Berufsabschlüssen, die in den Absätzen 2 bis 4 nicht genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe darüber, ob die betreffende Person als Fachkraft anerkannt werden kann. ² Eine nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Antrag im Einzelfall erfolgte Verkürzung der Ausbildungszeit sowie eine nach Bundes- oder Landesrecht erfolgte Anerkennung als Fachkraft wird berücksichtigt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers ausnahmsweise eine mindestens zweijährige Berufsausbildung zulassen, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit ausreichend ist.	(6) ¹ Bei Berufsabschlüssen, die in den Absätzen 2 bis 3 nicht genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe darüber, ob die betreffende Person als Fachkraft anerkannt werden kann. ² Eine nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Antrag im Einzelfall erfolgte Verkürzung der Ausbildungszeit sowie eine nach Bundes- oder Landesrecht erfolgte Anerkennung als Fachkraft wird berücksichtigt. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers ausnahmsweise eine mindestens zweijährige Berufsausbildung zulassen, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit ausreichend ist.
§ 6 Satz 2 HeimPersV: Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.	(7) ¹ Hilfskräfte sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die beim Träger in einem Arbeitsverhältnis stehen und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 nicht erfüllen. ² Zu den Hilfskräften zählen insbesondere Assistentinnen und Assistenten für Pflege und Betreuung, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte.	(7) ¹ Hilfskräfte sind zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen eingesetzte Personen, die beim Träger in einem Arbeitsverhältnis stehen und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 nicht erfüllen. ² Zu den Hilfskräften zählen insbesondere Assistentinnen und Assistenten für Pflege und Betreuung, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte.
	(8) ¹ Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Ableistende insbesondere eines freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Personen, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten leisten, sowie den Weisungen des Trägers	(8) ¹ Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Ableistende insbesondere eines freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Personen, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten leisten, sowie den Weisungen des Trägers

	unterliegende bürgerschaftlich engagierte Menschen sind sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und keine Hilfskräfte. ² Sie werden bei der Berechnung der Fachkraftquote nach § 8 Abs. 2 nicht berücksichtigt.	unterliegende bürgerschaftlich engagierte Menschen sind sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes und keine Hilfskräfte. ² Sie werden bei der Berechnung der Fachkraftquote nach § 8 Abs. 2 nicht berücksichtigt.
§ 5 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten	§ 8 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten	§ 7 Einsatz von Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten
	(1) ¹ Der Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe hat sicherzustellen, dass ausreichend Beschäftigte (Fach- und Hilfskräfte) zur Erbringung der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen (betreuende Tätigkeiten) am Ort der Leistungserbringung eingesetzt werden. ² Von einem ausreichenden Personaleinsatz ist in der Regel auszugehen, wenn Zahl und Eignung der für betreuende Tätigkeiten in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen eingesetzten Fach- und Hilfskräfte neben den Anforderungen dieser Verordnung den in den Vereinbarungen zwischen dem Träger der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe und den Sozialleistungsträgern nach dem Fünften, dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Regelungen entsprechen.	(Abs. 1 streichen)
(1) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muß mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.	(2) ¹ Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. ² Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. ³ Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente; dabei sind ausschließlich Fach- und Hilfskräfte nach § 7 Absätze 3 bis 7 in die Berechnung einzubeziehen. ⁴ Die in § 7 Abs. 8 genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben	(2) ¹ Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. ² Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen oder behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. ³ Die Berechnung der Fachkraftquote erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente; dabei sind ausschließlich Fach- und Hilfskräfte nach § 7 Absätze 3 bis 7 in die Berechnung einzubeziehen. ⁴ Die in § 7 Abs. 8 genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zusätzliches Betreuungspersonal im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben

	bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.	bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.
In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muß auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.	<p>(3) ¹In den Tagesdiensten stationärer Einrichtungen muss gewährleistet sein, dass für jede Station oder für jeden Wohnbereich, zumindest aber für bis zu je 30 belegte Einrichtungsplätze, eine Fachkraft ständig anwesend ist.</p> <p>²In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 100 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens eine weitere Fachkraft, in stationären Einrichtungen mit 200 und mehr belegten Einrichtungsplätzen mindestens zwei weitere Fachkräfte ständig anwesend sein.</p> <p>³In stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist zumindest die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch zur Nachtzeit und außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p>	<p><i>(Abs. 3 S. 1 streichen, da im Einzelfall höhere Fachkraftquote als 50%)</i></p> <p>(3) In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein.</p> <p>In stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen ist zumindest die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft über die Rufbereitschaft auch zur Nachtzeit und außerhalb der Betreuungszeiten sicherzustellen.</p>
	(4) Sind in der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe Bewohnerinnen und Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen untergebracht, muss in der stationären Einrichtung oder der betreuten Wohngruppe zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft anwesend sein. Dies gilt auch für in der stationären Einrichtung oder Wohngruppe betreute Bewohnerinnen und Bewohner mit Intensivpflegebedarf.	(4) Sind in der stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe Bewohnerinnen und Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung geschlossen untergebracht, muss in der stationären Einrichtung oder der betreuten Wohngruppe zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft anwesend sein. Dies gilt auch für in der stationären Einrichtung oder Wohngruppe betreute Bewohnerinnen und Bewohner mit Intensivpflegebedarf.
(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.	(5) ¹ Von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. ² Dazu hat der Träger der zuständigen Behörde eine Konzeption mit hinreichender Begründung vorzulegen.	(5) ¹ Von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. ² Dazu hat der Träger der zuständigen Behörde eine Konzeption mit hinreichender Begründung vorzulegen.
§ 8 Fort- und Weiterbildung	§ 9 Fort- und Weiterbildung	§ 8 Fort- und Weiterbildung
(1) Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem	¹ Der Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten	Der Träger des Heims ist verpflichtet, dem

<p>Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.</p> <p>Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 6 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>	<p>Wohngruppe ist verpflichtet, den Leitungskräften und den Beschäftigten regelmäßig Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse benötigen.</p> <p>²Jeder Leitungskraft und jedem Beschäftigten soll möglichst einmal im Jahr die Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung gegeben werden.</p> <p>³Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 3 bis 5 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>	<p>Leiter des Heims und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.</p> <p>Mehrjährig Beschäftigten, die die Anforderungen des § 7 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Nachqualifizierung zu geben.</p>
<p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn sich die Veranstaltungen insbesondere auf folgende Funktionen und Tätigkeitsfelder erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heimleitung, 2. Wohnbereichs- und Pflegedienstleistung sowie entsprechende Leitungsaufgaben, 3. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung Behinderter, 4. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung, 5. aktivierende Betreuung und Pflege, 6. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation, 7. Arbeit mit verwirrten Bewohnern, 8. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, 9. Praxisanleitung, 10. Sterbebegleitung, 11. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit, 12. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte. 		
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a 	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe

<p>Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b oder 2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b Personen beschäftigt oder</p> <p>3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 6 erfüllen.</p>	<p>bis c eine persönlich ungeeignete Person einsetzt, 2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, oder in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 eine fachlich ungeeignete Leitungskraft beschäftigt, 3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 3 bis 7 fachlich ungeeignetes Personal beschäftigt, 4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 3 oder 4 nicht das vorgeschriebene Personal einsetzt, 5. entgegen § 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 7 Abs. 1, 3 bis 6 erfüllen, 6. sich entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 ein aktuelles Führungszeugnis nicht vorlegen läßt oder 7. eine Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 12 Abs. 2 nicht vornimmt.</p>	<p>a bis c eine persönlich ungeeignete Person einsetzt, 2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, oder in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 eine fachlich ungeeignete Leitungskraft beschäftigt, 3. entgegen § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 fachlich ungeeignetes Personal beschäftigt, <i>(Nr. 4 wird gestrichen)</i></p> <p>4. entgegen § 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 betreuende Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen läßt, die die Mindestanforderungen nach § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6 erfüllen, <i>(Nr. 6 ist zu streichen)</i></p> <p><i>(Nr. 7 wird gestrichen)</i></p>
§ 11 Befreiungen	§ 11 Befreiungen	§ 10 Befreiungen
<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund Befreiung von den in den § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe aus wichtigem Grund Befreiung von den in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1, 3 bis 5 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.</p>	<p>(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung oder betreuten Wohngruppe aus wichtigem Grund Befreiung von den in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 1, 3 bis 5 genannten Mindestanforderungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.</p>
<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.</p>	<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.</p>	<p>(2) Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.</p>
<p>(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.</p>	<p>(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.</p>	<p>(3) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.</p>

§ 10 Übergangsregelungen	§ 12 Übergangsregelungen	§ 11 Übergangsregelungen
<p>(1) Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 Abs. 2 Nr. 2, §§ 4 bis 7 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Die Fristen dürfen fünf Jahre vom Inkrafttreten der Verordnung an nicht überschreiten. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.</p>		
<p>(2) Werden am 1. Oktober 1998 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Heimträgers eine angemessene Frist zur Angleichung, längstens bis zum 30. September 2000, einräumen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung leitet, ohne die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen, kann das Heim bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung weiterhin leiten. Nach diesem Zeitpunkt kann er nur dann Heimleiter sein, wenn er bis dahin nachweisbar an einer Bildungsmaßnahme, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Leitung eines Heims vermittelt, erfolgreich teilgenommen hat. Eine entsprechende Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieser Verordnung ist zu berücksichtigen.</p>		
<p>(4) Absatz 2 gilt nicht für Heimleiter, die ein Heim bei Inkrafttreten dieser Verordnung seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen leiten.</p>	<p>Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung oder als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, 3 bis 5 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten auch weiterhin als geeignet.</p>	<p>Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung oder als Fachkraft eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, 3 bis 5 zu erfüllen, gelten für diese Tätigkeiten auch weiterhin im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung als geeignet.</p>
	<p>Wurde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Einrichtungsleitung für mehrere stationäre Einrichtungen oder betreute Wohngruppen, eine als Pflegedienstleitung verantwortliche</p>	<p><i>(Satz 2 streichen)</i></p>

	<p>Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen oder eine Person zugleich für die Aufgaben der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung eingesetzt, hat der Träger die Anzeigen nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.</p> <p>.</p>	
§ 12 Streichung von Vorschriften		
entfällt	entfällt	
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.	Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft und ersetzt die aufgrund § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Heimgesetzes erlassene Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).	Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft und ersetzt die aufgrund § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Heimgesetzes erlassene Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506).